

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021 15.02.2023 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Produktnummer : 81163285

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des : In

Industrielle Verwendung, Elektroindustrie und Elektronik

Gemisches ***≤ 5 L

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Heraeus Electronics GmbH & Co. KG

Heraeusstrasse 12-14

63450 Hanau

E-Mailadresse der für SDB : sds@heraeus.com

verantwortlichen Person (Heraeus Holding: EHS Chemical Safety)

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : +49 6132-84463

International Emergency Number

Diese Telefonnummer ist 24 Stunden pro Tag, 7 Tage die

Woche besetzt.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 H318: Verursacht schwere Augenschäden. Reproduktionstoxizität, Kategorie 2 H361d: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib

schädigen.

Kurzfristig (akut) gewässergefährdend,

Kategorie 1

H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

Langfristig (chronisch) gewässergefähr-

dend, Kategorie 1

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit lang-

fristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021 1.2 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

Gefahrenpiktogramme :







Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger

Wirkung.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P264 Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/

Gesichtsschutz/ Gehörschutz tragen.

Reaktion:

P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel

Wasser waschen.

P305 + P351 + P338 + P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/

Arzt anrufen.

P308 + P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen

Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

2-Ethylhexan-1,3-diol Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α-Butyl-ω-hydroxy-Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate Malonsäure

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021 1.2 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisie- : organisch

rung

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
2-Ethylhexan-1,3-diol	94-96-2 202-377-9 603-087-00-9	Eye Dam. 1; H318	>= 20 - < 30
Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α-Butyl- ω-hydroxy-	9004-77-7 500-012-0	Eye Dam. 1; H318	>= 10 - < 20
Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate	71786-60-2 276-014-8 01-2119957489-17- XXXX	Acute Tox. 4; H302 Skin Corr. 1C; H314 Eye Dam. 1; H318 Repr. 2; H361d Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 EUH071 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 10 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 10 Schätzwert Akuter Toxizität Akute orale Toxizität: 1.300 mg/kg	>= 3 - < 5



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021 1.2 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

Malonsäure	141-82-2 205-503-0	Acute Tox. 4; H302 Eye Dam. 1; H318	>= 3 - < 10
		Schätzwert Akuter Toxizität	
		Akute orale Toxizität: 1.310 mg/kg	

Hier aufgeführte Registrierungsnummern gelten, wenn das im Kapitel 1 aufgeführte Unternehmen seinen Sitz in der EU hat. Für Inhaltsstoffe ohne Registrierungsnummer liegt keine Registrierung vor, da aufgrund der Jahresmenge keine Registrierung erforderlich ist oder der Stoff oder seine Verwendung nach Artikel 2 der REACh-Verordnung (EG 1907/2006) von einer Registrierung ausgenommen sind.

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Ersthelfer muss sich selbst schützen.

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzei-

gen.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Abwaschen mit: Polyethylenglykol 400. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt : Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel

Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter

den Augenlidern.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Unverletztes Auge schützen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken : Sofort reichlich Wasser trinken lassen.

KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken : Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenschäden.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021 15.02.2023 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheits-

schäden verursachen.

Gefährliche Verbrennungs-

produkte

Kohlenstoffoxide Stickoxide (NOx)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Weitere Information : Zur Kühlung von vollständig verschlossenen Behältern Was-

sersprühnebel einsetzen.

Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwas-

sersystem gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

sichtsmaßnahmen

Empfehlungen zur sicheren Handhabung und zur persönli-

chen Schutzausrüstung befolgen. Für angemessene Lüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen.

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Kontakt mit Erdboden, Oberflächen- oder Grundwasser ver-

hindern.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021 1.2 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Das verschüttete Material eindämmen, mit nicht brennbarem,

absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) aufnehmen und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

Verschüttetes Material aufkehren oder aufsaugen und in ge-

eigneten Behälter zur Entsorgung geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den

Arbeitsräumen sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Inhalation, Verschlucken und Haut- und Augenkontakt ver-

meiden.

Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.

Hygienemaßnahmen : Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Vor den Pau-

sen und bei Arbeitsende Hände waschen. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe vor Wiederbenutzung ausziehen und (ab)waschen,

auch die Innenseite.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter Dicht verschlossen, kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Unter Verschluss oder nur für Sachkundige

oder deren Beauftragte zugänglich aufbewahren.

Lagerklasse (TRGS 510) : 10

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021 1.2 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungs- bereich	Expositionswe- ge	Mögliche Gesund- heitsschäden	Wert
Kolophonium, hydriert	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	117 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	17 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	35 mg/m3
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	10 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemi- sche Effekte	10 mg/kg Körperge- wicht/Tag
2-Ethylhexan-1,3-diol	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	76,3 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Akut - systemische Effekte	228,9 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	38,2 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Verbraucher	Hautkontakt	Akut - systemische Effekte	114,5 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemi- sche Effekte	0,17 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Verbraucher	Verschlucken	Akut - systemische Effekte	0,51 mg/kg Körperge- wicht/Tag
Poly-(oxy-1,2- ethanediyl), α-Butyl- ω-hydroxy-	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	195 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	208 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	117 mg/m3
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	125 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemi-	12,5 mg/kg



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021 1.2 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

			sche Effekte	Körperge- wicht/Tag
Octadecansäure, 12- Hydroxy-, Reaktions- produkte mit Decan- säure und Ethylendi- amin	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - systemische Effekte	3 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	3 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - lokale Effekte	3 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - lokale Effekte	3,75 mg/cm2
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Akut - lokale Effekte	11,2 mg/cm2
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit - lokale Effekte	3,75 mg/cm2
	Verbraucher	Hautkontakt	Akut - lokale Effekte	11,2 mg/cm2
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemi- sche Effekte	0,56 mg/kg Körperge- wicht/Tag
Ethanol, 2,2'- Iminobis-, N-C12-18- Alkylderivate	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	2,112 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	0,3 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	0,745 mg/m3
	Verbraucher	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	0,214 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Verbraucher	Verschlucken	Langzeit - systemi- sche Effekte	0,214 mg/kg Körperge- wicht/Tag

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

•	, , ,	,
Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Kolophonium, hydriert	Süßwasser	0,0016 mg/l
	Meerwasser	0,00016 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,016 mg/l
	Abwasserkläranlage	1000 mg/l
	Süßwassersediment	0,007 mg/kg
	Meeressediment	0,0007 mg/kg
	Boden	0,00045 mg/kg
2-Ethylhexan-1,3-diol	Süßwasser	0,1 mg/l
	Meerwasser	0,01 mg/l
	Abwasserkläranlage	3 mg/l
	Süßwassersediment	1,6 mg/kg Tro-



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021
1.2 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

		ckengewicht (TW)
	Meeressediment	0,16 mg/kg Tro- ckengewicht (TW)
	Boden	0,17 mg/kg Tro- ckengewicht (TW)
	Oral (Sekundärvergiftung)	3,3 mg/kg Nah- rung
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	1 mg/l
Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α- Butyl-ω-hydroxy-	Süßwasser	4,5 mg/l
	Süßwasser - zeitweise	24,9 mg/l
	Meerwasser	0,31 mg/l
	Abwasserkläranlage	500 mg/l
	Süßwassersediment	6,6 mg/kg Tro- ckengewicht (TW)
	Meeressediment	0,66 mg/kg Tro- ckengewicht (TW)
	Boden	1,32 mg/kg Tro- ckengewicht (TW)
	Oral (Sekundärvergiftung)	111 mg/kg Nah- rung
Octadecansäure, 12-Hydroxy-, Reaktionsprodukte mit Decan- säure und Ethylendiamin	Süßwasser	740 µg/l
•	Meerwasser	74 μg/l
	Boden	3714,9 mg/kg
Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12- 18-Alkylderivate	Süßwasser	0,183 μg/l
	Meerwasser	0,018 μg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	1 μg/l
	Abwasserkläranlage	2,2 mg/l
	Süßwassersediment	1,692 mg/kg
	Meeressediment	0,169 mg/kg
	Boden	5 mg/kg
	Oral (Sekundärvergiftung)	2 mg/kg Nahrung
Sebacinsäure	Süßwasser	0,018 mg/l
	Meerwasser	0,0018 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,18 mg/l
	Abwasserkläranlage	10 mg/l
	Süßwassersediment	0,547 mg/kg
	Meeressediment	0,0547 mg/kg



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021 1.2 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

Boden 0,0986 mg/kg
Trockengewicht
(TW)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Handschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz

Anmerkungen : Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reini-

gen. Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen. Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer. Da das Produkt ein Gemisch aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und

muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Haut- und Körperschutz : Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der

gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Atemschutz : Atemschutz verwenden, außer wenn geeignete lokale Ab-

gasableitung vorhanden ist oder eine Expositionsbeurteilung zeigt, dass die Exposition im Rahmen der einschlägigen

Richtlinien liegt.

Filtertyp: : Empfohlener Filtertyp:

Filtertyp ABEK-P

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand : Paste Farbe : farblos

Geruch : nach Lösemittel
Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

Schmelz-

punkt/Schmelzbereich

Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich : 244 °C (1.013 hPa)

Entzündlichkeit : Nicht anwendbar

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

Keine Daten verfügbar



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021 1.2 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgren-

ze

Keine Daten verfügbar

Flammpunkt : $113 \, ^{\circ}\text{C} (1.013 \, \text{hPa})$

Zündtemperatur : Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : 4,8 (25 °C)

Viskosität

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : > 40 mm2/s (23 °C)

> 20,5 mm2/s (40 °C)

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : (20 °C, 1.013 hPa)

unlöslich

Löslichkeit in anderen Lö-

sungsmitteln

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser Dampfdruck

: Keine Daten verfügbar

<= 1.100 hPa (50 °C)

Relative Dichte : Keine Daten verfügbar

Dichte : 1,025 g/cm3 (23 °C, 1.013 hPa)

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften

Partikelgröße : Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht anwendbar

Oxidierende Eigenschaften : Nicht anwendbar

Selbstentzündung : Nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindig-

keit

Keine Daten verfügbar



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021 1.2 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsge-

mäßem Umgang.

Unverträglich mit Basen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine Daten verfügbar

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Inhaltsstoffe:

2-Ethylhexan-1,3-diol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 4.636 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 3,8 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 8.000 mg/kg



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021 1.2 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α -Butyl- ω -hydroxy-:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen, männlich): 3.540 mg/kg

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Mate-

rialien

Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 1.300 mg/kg

Schätzwert Akuter Toxizität: 1.300 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Akute inhalative Toxizität : Bewertung: Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Malonsäure:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 1.310 mg/kg

Schätzwert Akuter Toxizität: 1.310 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 8,9 mg/l

Expositionszeit: 1 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 10.000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Inhaltsstoffe:

2-Ethylhexan-1,3-diol:

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Keine Hautreizung

Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α -Butyl- ω -hydroxy-:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404 Ergebnis : Keine Hautreizung

Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021 15.02.2023 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

Ergebnis : Ätzend nach 1-4 Stunden Exposition

Malonsäure:

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Keine Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Inhaltsstoffe:

2-Ethylhexan-1,3-diol:

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Irreversible Schädigung der Augen

Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α -Butyl- ω -hydroxy-:

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Irreversible Schädigung der Augen

Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405

Ergebnis : Irreversible Schädigung der Augen

Malonsäure:

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Irreversible Schädigung der Augen

Anmerkungen : Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

2-Ethylhexan-1,3-diol:

Art des Testes : Draize Test
Expositionswege : Hautkontakt
Spezies : Menschen
Ergebnis : negativ



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021 1.2 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α -Butyl- ω -hydroxy-:

Art des Testes : Maximierungstest Expositionswege : Hautkontakt Spezies : Meerschweinchen

Ergebnis : negativ

Anmerkungen : Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate:

Art des Testes : Maximierungstest
Expositionswege : Hautkontakt
Spezies : Meerschweinchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : negativ

Malonsäure:

Art des Testes : Lokaler Lymphknotentest (LLNA)

Expositionswege : Hautkontakt

Spezies : Maus

Methode : OECD Prüfrichtlinie 429

Ergebnis : negativ

Anmerkungen : Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

2-Ethylhexan-1,3-diol:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Bakterieller Rückmutationstest (AMES)

Ergebnis: negativ

Art des Testes: Chromosomenaberrationstest in vitro

Ergebnis: positiv

Art des Testes: In-Vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen

Ergebnis: negativ

Art des Testes: In-vitro Schwester-Chromatid-Austausch-Test

mit Säugetierzellen Ergebnis: negativ

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: Erythrozyten-Mikrokerntest bei Säugern (In-

vitro-Zytogenetiktest)

Spezies: Ratte

Applikationsweg: Intraperitoneal

Ergebnis: negativ



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021 1.2 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α -Butyl- ω -hydroxy-:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Bakterieller Rückmutationstest (AMES)

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: negativ

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Mate-

rialien

Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Chromosomenaberrationstest in vitro

Methode: OECD Prüfrichtlinie 473

Ergebnis: negativ

Art des Testes: In-Vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen

Methode: OECD Prüfrichtlinie 476

Ergebnis: negativ

Art des Testes: Bakterieller Rückmutationstest (AMES)

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: negativ

Malonsäure:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Bakterieller Rückmutationstest (AMES)

Ergebnis: negativ

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Reproduktionstoxizität

Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

Inhaltsstoffe:

2-Ethylhexan-1,3-diol:

Effekte auf die Fötusentwick- : lung

Art des Testes: Embryo-fötale Entwicklung

Spezies: Ratte

Applikationsweg: Hautkontakt

Ergebnis: negativ

Art des Testes: Embryo-fötale Entwicklung

Spezies: Ratte

Applikationsweg: Verschlucken

Ergebnis: negativ

Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α -Butyl- ω -hydroxy-:



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021 15.02.2023 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Art des Testes: Studie zur Zwei-Generationen-

Reproduktionstoxizität

Spezies: Maus

Applikationsweg: Verschlucken

Ergebnis: negativ

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Mate-

rialien

Effekte auf die Fötusentwick- :

lung

Art des Testes: Embryo-fötale Entwicklung

Spezies: Ratte

Applikationsweg: Verschlucken

Ergebnis: negativ

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Mate-

rialien

Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Art des Testes: Toxizitätsstudie mit kombinierten wiederholten

Dosen mit Screeningtest auf Reproduktions-

/Entwicklungstoxizität

Spezies: Ratte

Applikationsweg: Verschlucken Methode: OECD Prüfrichtlinie 422

Ergebnis: negativ

Effekte auf die Fötusentwick- :

lung

Art des Testes: Embryo-fötale Entwicklung

Spezies: Ratte

Applikationsweg: Verschlucken Methode: OECD Prüfrichtlinie 414

Ergebnis: positiv

Reproduktionstoxizität - Be-

wertung

Einige Beweise für schädliche Effekte auf Wachstum aus

Tierexperimenten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

2-Ethylhexan-1,3-diol:

Bewertung : Keine signifikanten gesundheitlichen Effekte bei Tieren in

Konzentrationen von 100 mg/kg bw oder weniger.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021 1.2 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Inhaltsstoffe:

2-Ethylhexan-1,3-diol:

Spezies : Ratte
NOAEL : 100 mg/kg
Applikationsweg : Verschlucken
Expositionszeit : 28 Tage

Spezies : Ratte
NOAEL : 1.884 mg/kg
Applikationsweg : Hautkontakt
Expositionszeit : 13 Wochen

Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α -Butyl- ω -hydroxy-:

Spezies : Ratte

NOAEL : > 100 mg/kg
Applikationsweg : Verschlucken
Expositionszeit : 90 Tage

Methode : OECD Prüfrichtlinie 408

Anmerkungen : Basierend auf Testdaten von ähnlichen Materialien

Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate:

Spezies : Ratte

NOAEL : 30 mg/kg

LOAEL : 125 mg/kg

Applikationsweg : Verschlucken

Expositionszeit : 54 Tage

Methode : OECD Prüfrichtlinie 422

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

2-Ethylhexan-1,3-diol:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Ictalurus punctatus (Getüpfelter Gabelwels)): 624 mg/l

Expositionszeit: 96 h



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021 15.02.2023 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021 1.2

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

ErC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 100 mg/l

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Expositionszeit: 48 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

NOEC (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 100 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Toxizität bei Mikroorganis-

men

NOEC: 1.000 mg/l Expositionszeit: 5 h

Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α -Butyl- ω -hydroxy-:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Scophthalmus maximus (Steinbutt)): > 1.800 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

Expositionszeit: 48 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Mate-

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l

rialien

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

ErC50 (Skeletonema costatum (Kieselalge)): 391 mg/l

Expositionszeit: 72 h Methode: ISO 10253

EC10 (Skeletonema costatum (Kieselalge)): 188 mg/l

Expositionszeit: 72 h Methode: ISO 10253

Toxizität bei Mikroorganis-

men

EC50 (Belebtschlamm): > 100 mg/l

Expositionszeit: 16 h

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Mate-

rialien

Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Danio rerio (Zebrabärbling)): > 0,01 - 0,1 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Mate-

rialien

Toxizität gegenüber EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 0,1 - 1 mg/l



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021 15.02.2023 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021 1.2

Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

Expositionszeit: 48 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Mate-

rialien

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

ErC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 0,107

mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

EC10 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 0,000916

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

10

Toxizität bei Mikroorganis-

men

EC10: 22 mg/l

Expositionszeit: 3 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Mate-

rialien

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)

EC10: > 0,1 - 1 mg/lExpositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 211

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Mate-

rialien

M-Faktor (Chronische aqua-

tische Toxizität)

10

Malonsäure:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Lepomis macrochirus (Blauer Sonnenbarsch)): 150

Expositionszeit: 24 h

LC50 (Danio rerio (Zebrabärbling)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Mate-

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 275 mg/l

rialien

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Al-ErC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): > 100



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021 1.2 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

gen/Wasserpflanzen mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Mate-

rialien

EC10 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): > 1 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Mate-

rialien

Toxizität bei Mikroorganis-

men

EC50 : > 300 mg/l Expositionszeit: 3 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Mate-

rialier

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoffe:

2-Ethylhexan-1,3-diol:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: 93 % Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD Prüfrichtlinie 301E

Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α-Butyl-ω-hydroxy-:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: 69 % Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD Prüfrichtlinie 301D

Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: 74 % Expositionszeit: 28 d

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Mate-

rialien

Malonsäure:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: > 70 %

Expositionszeit: 28 d



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Überarbeitet am: Version Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021 15.02.2023 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021 1.2

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen Mate-

rialien

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

2-Ethylhexan-1,3-diol:

Verteilungskoeffizient: n-

: log Pow: 3,63

Octanol/Wasser

Poly-(oxy-1,2-ethanediyl), α -Butyl- ω -hydroxy-: Verteilungskoeffizient: n-: log Pow: 0,436

Octanol/Wasser

Ethanol, 2,2'-Iminobis-, N-C12-18-Alkylderivate:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: log Pow: 0,7

Malonsäure:

Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: -0,81

Octanol/Wasser

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-Bewertung

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021 1.2 15.02.2023 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der

örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

Verunreinigte Verpackungen : Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

ADN : Nicht als Gefahrgut eingestuft
ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft
RID : Nicht als Gefahrgut eingestuft
IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021 15.02.2023 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021 1.2

: Nicht als Gefahrgut eingestuft IATA (Fracht) IATA (Passagier) Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen When carried in single packaging or inner packaging of 5kg/

> 5L or less, this material is not subject to the transport regulations, the single packaging or inner packaging must not be UN-approved but must be a good quality packaging and suit-

able for the medium.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berück-

sichtigt werden: Nummer in der Liste 3

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel Nicht anwendbar

59).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Nicht anwendbar

Abbau der Ozonschicht führen

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische : Nicht anwendbar

Schadstoffe (Neufassung)

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Par-

Nicht anwendbar

laments und des Rates über die Aus- und Einfuhr ge-

fährlicher Chemikalien

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe Nicht anwendbar

(Anhang XIV)

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäi- E1 schen Parlaments und des Rates zur Beherr**UMWELTGEFAHREN**

schung der Gefahren schwerer Unfälle mit

gefährlichen Stoffen.

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 deutlich wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021 1.2 15.02.2023 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend. Beschäftigungsbeschränkungen nach Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbewertung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Au-

genschäden.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden.

H361d : Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH071 : Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Eye Dam. : Schwere Augenschädigung Repr. : Reproduktionstoxizität Skin Corr. : Ätzwirkung auf die Haut

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen: ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR -Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS -Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung;



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

FLUX NC 5070, 5 G, 5 CC

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 22.07.2021 1.2 Datum der ersten Ausgabe: 22.07.2021

KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS -Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Skin Irrit. 2	H315	Rechenmethode
Eye Dam. 1	H318	Rechenmethode
Repr. 2	H361d	Rechenmethode
Aquatic Acute 1	H400	Rechenmethode
Aquatic Chronic 1	H410	Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

DE / DE